

Haushaltssatzung
Haushaltsplan 2024
Stadtverwaltung Jöhstadt
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.188.200,00 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.469.000,00 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-280.800,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	424.900,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	444.300,00 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-19.400,00 EUR
Gesamtergebnis auf	-300.200,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	344.800,00 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	44.600,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	5.229.700,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	5.101.200,00 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	128.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	406.100,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	506.700,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-100.600,00 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender	

Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.900,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	270.200,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	387.500,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit auf	-117.300,00 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushalts- jahr auf	368.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit
Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen
Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf,
wird auf 1.020.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	307,50 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v. H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0,00 v. H.
für die Grundstücke für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0,00 v. H.
Gewerbsteuer auf	390,00 v. H.

§ 6

Für bestehende Darlehen können Umschuldungen vorgenommen werden.

Stadtverwaltung Jöhstadt, den 16.07.2024

H. Timm

.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, 16.07.2024



A. Zinn
Bürgermeister

